

die Berufung nur gegen eine oder mehrere der im Urteilspruch erlassenen Entscheidungen, werden die nicht angefochtenen Entscheidungen nach § 83 rechtskräftig, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Richtet sich die Berufung gegen die Auflösung einer Ehe, gegen die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht oder die Feststellung der Vaterschaft, wird die Rechtskraft des Urteils in vollem Umfang gehemmt.

(3) Richtet sich die Berufung gegen eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen, tritt die Rechtskraft auch hinsichtlich der anderen Unterhaltsentscheidungen nicht ein.

§ 154

Umfang der Überprüfung

(1) Das Berufungsgericht überprüft das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, soweit nicht die Rechtskraft eingetreten ist. Die Berufung einer Prozeßpartei führt zur Überprüfung des Urteils auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Anträge der Prozeßpartei, die nicht Berufung eingelegt hat.

(2) Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden, wenn sie für die Entscheidung des Streitfalles erheblich sind.

§ 155

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden. Die Rücknahmeerklärung ist dem Berufungsverklagten und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(2) Das Berufungsverfahren ist durchzuführen, wenn der Berufungsverklagte oder der Staatsanwalt innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rücknahmeerklärung den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt. Wird kein Antrag auf Fortsetzung gestellt, wird das angefochtene Urteil mit Ablauf dieser Frist rechtskräftig.

Entscheidungen

§ 156

(1) Das Berufungsgericht kann das angefochtene Urteil aufheben und anderweitig entscheiden oder die Berufung abweisen. Es kann nur dann die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich, ihre Durchführung vor dem Berufungsgericht aber nicht zweckmäßig ist.

(2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer oder beider Prozeßparteien kann in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden oder ein neuer Termin bestimmt werden.

» § 157

(1) Eine verspätet eingelegte Berufung ist durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

(2) Die Berufung kann durch Beschluß als unzulässig abgewiesen werden, wenn

1. der Gerichtskostenvorschuß nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eingezahlt wurde;
2. der Berufungskläger einer Auflage zur Ergänzung der Berufungsschrift nicht fristgemäß nachgekommen ist.

(3) Die Berufung kann durch Beschluß abgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Zweites Kapitel

Beschwerde

§ 158

(1) Gegen Beschlüsse des Kreisgerichts und gegen Beschlüsse, die das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat,

ist die Beschwerde zulässig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen ist. Eine Beschwerde ist auch gegen die Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung der Leistung sowie gegen eine Kostenentscheidung zulässig, soweit nicht gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.

(2) Die Beschwerde steht den Prozeßparteien und jedem anderen zu, der von dem Beschluß unmittelbar betroffen wird. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das den Beschluß erlassen hat.

§ 159

(1) Hält das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde in vollem Umfang für begründet, hat es die Entscheidung zu ändern; andernfalls ist die Beschwerde binnen einer Woche nach Eingang dem übergeordneten Gericht vorzulegen.

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß, nachdem es der anderen Prozeßpartei die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Über die Beschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn das zur Sachaufklärung notwendig ist. Die Entscheidung kann ohne Anhörung der anderen Prozeßpartei erfolgen, wenn die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung und den Protest entsprechend.

Vierter Teil

Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren

Erstes Kapitel

Kassation

§ 160

Kassationsantrag

(1) Der Generalstaatsanwalt oder der Präsident des Obersten Gerichts können die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung oder ihrer Begründung sowie einer verbindlichen gerichtlichen Einigung beim Obersten Gericht beantragen, wenn die Entscheidung oder Einigung auf einer Verletzung des Rechts beruht oder die Begründung der Entscheidung gröblich unrichtig ist.

(2) Die Kassation einer Entscheidung des Kreisgerichts oder einer vor dem Kreisgericht abgeschlossenen Einigung kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Bezirksgericht beantragt werden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Er kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft gestellt werden. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§ 161

Verfahren

(1) Der Kassationsantrag ist den Prozeßparteien des früheren Verfahrens zuzustellen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können im Verfahren keine Anträge stellen.

(2) Das Gericht kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller und den Prozeßparteien des früheren Verfahrens unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.

(4) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung oder Einigung in vollem Umfange, soweit sich der Antrag nicht nur gegen selbständige Teile oder die Begründung der Entscheidung richtet.